

19

19

# Öeffentliche Erklärung

der

## Deutschen Bundesversammlung,

nebst einem Abdruck der einschlagenden Actenstücke.

— i —

Frankfurt am Main,  
in der Bundesdruckerei.  
(Benjamin Krebs.)

—  
1848.



# Öffentliche Erklärung

## Deutscher Bundesversammlung



Frankfurt am Main

1815



Die Bundesversammlung glaubt es der Sache und sich selbst schuldig zu seyn, die Mißdeutungen, welche in Folge der Verhandlungen des Fünzigiger-Ausschusses ihr Verfahren hinsichtlich des Separatprotokolls vom 4. Mai erlitten hat, nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Die Bundesversammlung weist jede Verdächtigung, als wollte sie die freie Entwicklung eines einigen kräftigen Deutschlands hemmen, auf's offenste und feierlichste zurück.

Das Promemoria, welches der Bundesversammlung vorgelegt worden war, wurde, ohne ein Urtheil über dessen einzelne Sätze auszusprechen, als Aeußerung eines Einzelnen den Bundesregierungen zur gutfindenden Kenntnißnahme (d. h. zur beliebigen, nicht zur gutheissenden Kenntnißnahme — wie dieß Wort umgestaltet worden ist) mitgetheilt, indem dasselbe, nach der Ansicht des Revisionsausschusses, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Andeutungen enthält, deren Berücksichtigung sich empfehlen dürfte.

Zur Aufnahme in das öffentliche Protokoll wurde das Promemoria nicht geeignet gefunden, weil es bei Gelegenheit einer Instruction, die sich die Bundestagsgesandten von ihren Regierungen erbaten, zur Vorlage kam.



Die Bundesversammlung unterwirft in dieser wie in allen  
anderen Angelegenheiten alle ihre Handlungen ruhig der unbefan-  
genen Beurtheilung des deutschen Volks und seiner Vertreter, und  
übernimmt jede Verantwortung hierfür.

Zur richtigen Würdigung der Sache folgen hiernach sämt-  
liche auf dieselbe sich beziehende Documente.





## **I. Antrag der Großherzoglich-Badischen Regierung auf provisorische Begründung einer executiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfassungswerks und der constituirenden Versammlung.**

Der Gesandte, veranlaßt durch die Anregung der siebenzehn Männer des Vertrauens, die Bundesversammlung möge aus ihrer Mitte eine außerordentliche Commission mit einer executiven Gewalt ernennen, so wie durch die von dem Gesandten selbst schon in einer Ausschusssitzung zur Sprache gebrachte Dringlichkeit, einen Bundesfeldherrn zu ernennen — stellt hiermit zur zweckmäßigen Durchführung und Vereinigung der den beiden Anregungen zu Grunde liegenden Zwecke der Sicherung des Vaterlandes folgende bestimmte Anträge:

- 1) Die Bundesversammlung beschließt, die sämmtlichen Regierungen Deutschlands aufzufordern, die bei der Neugestaltung des Bundes zu begründende executive Bundesgewalt, bis zur Beendigung des Verfassungswerkes und der constituirenden Versammlung, provisorisch schon jetzt und alsbaldigst in nachfolgender Weise in's Leben zu rufen.
- 2) Diese executive Behörde ist für jetzt in der Art zu bilden, daß die beiden größeren Bundesstaaten Oesterreich und Preussen je ein Mitglied, und die übrigen Bundesstaaten ebenfalls ein Mitglied derselben ernennen, wobei die übrigen Bundesstaaten, ausser Oesterreich und Preussen, in der Art verfahren, daß Bayern drei Candidaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit einen als Mitglied erwählen.
- 3) Diese Bundes-Vollziehungsgewalt soll in minder wichtigen und in sehr eiligen Fällen allein und auf eigene Verantwortlichkeit, in wichtigeren, nach dem Rathe der Bundesversammlung, die für die allgemeine innere und äussere Sicherung und für die Wohlfahrt des Vaterlandes nothwendigen gemeinschaftlichen Maaßregeln vollziehen.
- 4) Sie soll insbesondere sofort zur Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn schreiten.
- 5) Sie soll die, für Sicherung und Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes nöthigen, gesandtschaftlichen Verbindungen und Unterhandlungen zu ihrer Aufgabe machen.



- 6) Sie soll von den gesammten Vertheidigungseinrichtungen, und insbesondere auch von der Volksbewaffnung, die höchste gemeinschaftliche Leitung übernehmen.
- 7) Die Regierungen werden aufgefordert, in der oben bezeichneten Weise baldmöglichst die drei Mitglieder der höchsten Vollziehungsbehörde zu ernennen und mit den ausgedehntesten Vollmächten hierher an den Sitz der Bundesversammlung zu senden.

Seine Majestät der König von Bayern insbesondere aber wird die Liste der drei zu ernennenden Candidaten der Bundesversammlung übersenden, damit diese die durch die betreffenden hier anwesenden Gesandten vorzunehmende Wahl des dritten Mitgliedes alsbaldigst veranlassen könne."

BBProt. der 37. Sitz. v. 18. Apr. 1848, S. 297.

## II. Beschluß des Fünfziger-Ausschusses vom 19. April 1848.

In der Comitebesitzung des Fünfziger-Ausschusses vom 19. April 1848 wurde der folgende Commissionsantrag gestellt:

Die hohe Bundesversammlung wolle die Ausübung der ihr gemäß der Bundesverfassung zukommenden executiven Gewalt alsbald an drei geeignete Personen übertragen, welche bis zur Errichtung einer definitiven Bundes-Executivgewalt die oberste Leitung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten, insbesondere die des Heerwesens, sowohl zur Sicherung der Integrität Deutschlands nach außen, als auch nöthigenfalls gegen Anarchie im Innern zu übernehmen und unmittelbare diplomatische Verbindungen im Namen des Deutschen Bundes mit auswärtigen Staaten eintreten zu lassen hätte.

Der Fünfziger-Ausschuß beschloß, daß auf diesen Antrag, so wie auf mehrfache Modificationen desselben nicht einzugehen sey, dagegen

- 1) den Bund aufzufordern, sofort zu der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahl eines Bundes-Oberfeldherrn zu schreiten und diesem die oberste Leitung aller Militärangelegenheiten zu übertragen,
- 2) den Bund aufzufordern, dem Ausschuß schleunigst Mittheilung darüber zu machen, was bereits zur Abwehr der von außen drohenden Gefahren, zur Concentrirung und Bereithaltung aller nothwendigen Vertheidigungsmittel geschehen sei;
- 3) eine Commission zu erwählen, welche sich sofort mit dem Bundestage darüber vernehme: wie die Herstellung eines geeigneten Mittelpunctes für gemeinsame und einheitliche diplomatische Verhandlungen mit dem Auslande förderksamst zu bewirken sey, und über das Resultat dieser Besprechung auf das allerschleunigste dem Ausschuß Bericht erstatten.



Die stenographischen Berichte über die Sitzungen, in welchen diese Beschlüsse gefaßt, werden demnächst veröffentlicht werden.

Frankfurt a. M., den 19. April 1848.

Der Fünzigerausschuß.

Abegg.

Simon, Schriftführer.

Oberpostamts-Zeitung v. 22. April.

### III. Auszug des Protokolls der 23. Sitzung des Fünzigerausschusses.

(Nachdem einige ganz vertrauliche Besprechungen zwischen dem Ausschusse der Bundesversammlung und der Commission des Fünzigerausschusses statt gefunden.)

Dann beginnt die Verhandlung über die Errichtung eines Triumvirats nach dem folgenden Vorschlag:

Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verstärkt werden, welchen die Wahl des Bundes-Oberfeldherrn, der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten, sowie die executive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung übertragen wird.

Die drei Personen werden von der Bundesversammlung nach Vereinigung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse den Regierungen vorgeschlagen. Dieselben sind für ihre Handlungen der deutschen Nation verantwortlich und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die constituirende Nationalversammlung gegen deren Fortdauer erklärt.

Oberpostamts-Zeitung vom 2. Mai.

### IV. Auszug des Protokolls der 24. Sitzung des Fünzigerausschusses vom 27. April.

11) Dagegen wird der modificirte Commissionsantrag mit 23 gegen 16 Stimmen angenommen:

„Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verstärkt werden, welchen die Wahl des Bundes-Oberfeldherrn, der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten, sowie die executive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung übertragen wird.

Die drei Personen werden von der Bundesversammlung, nach



Vereinbarung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse, den Regierungen vorgeschlagen.

Dieselben sind für ihre Handlungen der deutschen Nation verantwortlich und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die constituirende Nationalversammlung gegen deren Fortdauer erklärt.

DNZeitg vom 2. Mai.

## V. Bundesbeschluß vom 3. Mai über den Antrag der Großherzoglich-Badischen Regierung auf provisorische Begründung einer executiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfassungswerkes und der constituirenden Versammlung.

Der Königlich-Hannöversische Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses für Revision der Bundesverfassung folgenden Vortrag:

Obchon die Lage der Dinge seit dem 18. April, wo Seitens des Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten der Antrag auf provisorische Begründung einer executiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfassungswerkes und der constituirenden Versammlung gestellt wurde, für wesentlich verändert wird angesehen werden müsse, seitdem in Folge der eingetretenen Verzögerung der Berathung über jenen Antrag die hohe Bundesversammlung es für nothwendig erachtet hat, mittelst Beschlusses vom 27. April die Ernennung eines Bundes-Oberfeldherrn schon jetzt einzuleiten, daneben aber auch die Ausübung des activen Gesandtschaftsrechts des Bundes bereits selbst in die Hand zu nehmen, und damit zwei Aufgaben der proponirten Vollziehungsgewalt bereits zu lösen; so hat dennoch der Ausschuß die Ueberzeugung gefaßt, daß die Begründung einer concentrirten und durch Concentration gekräftigten Bundes-Vollziehungsgewalt jetzt mehr als je ein dringendes Bedürfniß sey. Die Verhältnisse der Bundesversammlung neben der nun bald zusammentretenden constituirenden Versammlung, und die Nothwendigkeit, ein Organ zu finden, welches den zwischen dem Bundestage und den hohen Bundesregierungen einer Seits und dieser Versammlung anderer Seits stattfindenden Verkehr auf eine leichtere und energischere Weise vermitteln kann, ist bei dieser Auffassung der Sache maachgebend gewesen, und durch die im ähnlichen Sinne ausgesprochenen Ansichten der siebenzehn Vertrauensmänner und des Fünfziger-Ausschusses findet diese Auffassung ihre Bestätigung.

Ueber den Umfang der einzusetzenden provisorischen Bundes-Vollziehungsbehörde beizulegenden Machtvollkommenheit, über die Wahl und die Zahl der Mitglieder derselben, können die Ansichten sehr verschieden seyn.

Daß die Ernennung eines Ausschusses aus der Mitte der Bundesversammlung und die Bekleidung derselben mit der proponirten executiven Gewalt nicht ausreichend seyn dürfte, scheint unzweifelhaft. Eben so gewiß ist es aber auch, daß die Theilnahme von Oesterreich und Preussen durch



Bevollmächtigung eines Mitglieds für jede dieser beiden Großmächte in der proponirten provisorischen Vollziehungsbehörde eine Nothwendigkeit seyn wird, da in dem einmüthigen Zusammenwirken dieser beiden Mächte allein die Hoffnung auf eine gedeihliche und allseitige Förderung des großen deutschen Einigungs- und Verfassungswerkes gefunden werden mag. Verschiedener und zweifelhafter kann die Ansicht darüber seyn, auf welche Weise die übrigen deutschen Bundesstaaten in der proponirten Vollziehungsbehörde zu vertreten sind, um ihnen die Allen gemeinsam zustehende Mitwirkung und die Gewähr für Erhaltung ihrer Selbstständigkeit bei einer etwa größern Ausdehnung der Machtvollkommenheit der Vollziehungsbehörde zu sichern.

Es wurde in dieser Beziehung im Ausschusse die Ansicht geltend zu machen versucht, daß, wenn auf der einen Seite eine möglichste Ausdehnung der Vollmachten der quäst. Vollziehungsbehörde im Hinblick auf die Gefahren des deutschen Vaterlandes nothwendig erschien, auf der andern Seite die sehr verschiedenen allgemeinen Interessen des Gesamtvaterlandes, welche zum Theil an bestimmte Vertlichkeit gebunden sind, wie die Interessen der Schiffahrt und des Handels, besonders des auf den Verbindungen der Nordsee-Staaten mit den auffer-europäischen Ländern beruhenden Antheils Deutschlands am Welthandel, eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder der Vollziehungsbehörde wünschenswerth machen dürften, und wurde in dieser Beziehung ein bestimmt formulirter Antrag gestellt auf Ernennung einer provisorischen Vollziehungsbehörde, bestehend aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Bundes-Oberfeldherrn, nämlich für Oesterreich, Preussen und Bayern je ein Mitglied, und für die Staaten des 8, 9. und 10. Armeecorps ebenfalls je ein Mitglied, von den zu jedem Armeecorps gehörigen Staaten und den nach geographischen Rücksichten ihnen zuzutheilenden kleineren Bundesstaaten der Reservedivision ernannt.

Dieser Antrag konnte jedoch im Ausschusse eine mehrseitige Zustimmung nicht finden, indem vielmehr hauptsächlich dagegen geltend gemacht wurde, daß eine Ueberschreitung der Zahl drei bei Bestimmung der Mitglieder der proponirten Vollziehungsbehörde die Beschlußfassung in derselben zu schwerfällig machen und derselben bei Entwicklung ihrer Thatkraft und Energie hinderlich seyn würde; daß auch durch eine Theilnahme der sämtlichen Bundesregierungen auffer Oesterreich und Preussen an der Ernennung des dritten Mitglieds um so mehr das Interesse derselben vollständig gesichert erscheine, als die der zu schaffenden Vollziehungsbehörde zu übertragende Gewalt keine Dictatur involviren, sondern sich lediglich auf das Bestehende gründen solle, und daher auch der Bundes-Oberfeldherr nicht Mitglied dieser Behörde seyn dürfe, sondern derselben, eben so wie dem Bundestage, dessen integrirenden Theil jene Behörde ausmachen werde, untergeordnet bleiben müsse.

Nach allen diesen Erwägungen glaubt der Ausschuss, auf den ursprünglichen Antrag des Großherzoglich-Badischen Herrn Bundestagsgesandten



zurückkommen zu müssen, und denselben, unter den Modificationen, welche die oben erwähnten immittelst eingetretenen Umstände erheischen, der hohen Bundesversammlung zur Annahme empfehlen zu müssen.

Der Ausschuss stellt daher seinen Antrag dahin, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

In Erwägung des allgemein gefühlten, namentlich auch von den siebenzehn Männern des Vertrauens, wie von denen des Fünziger-Ausschusses anerkannten Bedürfnisses, daß in den gegenwärtigen wichtigen und schwierigen Verhältnissen des Vaterlandes die bisherige bundes- und landesverfassungsmäßigen Vollziehungsrechte in der innigsten Vereinigung der Regierungen unter sich wie mit der deutschen Bundesversammlung und auf die heilsamste Weise für die großen vaterländischen Aufgaben und Bundeszwecke ausgeübt würden, beschließt die Bundesversammlung:

Den sämtlichen Bundesregierungen vorzuschlagen, daß sie, zunächst zu dem oben bezeichneten Endzwecke,

1) bis zu der nach Beendigung der constituirenden Versammlung in's Leben tretenden Neugestaltung des Deutschen Bundes, der Bundesversammlung drei weitere besondere Abgesandte anschließen, und

2) diese Abgesandten in der Art erwählen, daß die beiden größten Bundesstaaten Oesterreich und Preussen je einen derselben, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls Einen ernennen, wobei die letzteren in der Art zu verfahren hätten, daß Bayern drei Männer aus drei verschiedenen Bundesstaaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit der 4. bis 17. Stimme der engeren Versammlung des Bundestags Einen erwählen.

3) Diese drei Abgesandten erhalten vorzugsweise zu ihrer Aufgabe:

a) die für die innere und äussere Sicherung und Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes nöthigen Unterhandlungen und Maassregeln,

b) eine gemeinschaftliche Oberleitung der gesammten Vertheidigungseinrichtungen und insbesondere auch die der Volksbewaffnung,

c) die Vermittlung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Versammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Ver-eine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung.

4) Die drei Abgesandten werden in eiligen Fällen nach eigener Entschliessung, in allen andern Fällen aber, nach dem Rathe der Bundesversammlung handeln. Sie sind der Nation wie den Regierungen verantwortlich.

5) Die betreffenden Regierungen werden demnach ersucht, baldmöglichst jene Abgesandten zu ernennen, und hierher an den Sitz des Bundestags wie auch der constituirenden Versammlung zu senden,



Bayern insbesondere aber, die drei Vorgeschlagenen der Bundesversammlung zu nennen, damit diese die durch die betreffenden Bundestagsgesandten vorzunehmende Wahl des dritten Abgesandten alsbaldigst veranlassen könne.

Unter allgemeiner Zustimmung wurden die Anträge des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

BProt. der 46. Siz. vom 3. Mai 1848, §. 406.

## **VI. Separatprotokoll vom 4. Mai, den von den siebenzehn Männern des Beiraths ausgearbeiteten Verfassungsentwurf betr.**

Dem Revisionsausschusse ist von seinem Referenten, dem Großherzoglich-Hessischen Bundestagsgesandten, folgendes Promemoria verlesen worden, welches er auch zur Kenntnißnahme hoher Bundesversammlung bringen zu dürfen glaubt:

„Nachdem die Vertrauensmänner in der Sitzung hoher Bundesversammlung vom 27. v. M. den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf zur Verfassung für Deutschland eingereicht haben, ist es durchaus nöthig, daß hohe Bundesversammlung einen Beschluß fasse, ob sie

1) vorerst Instructionen der einzelnen Regierungen abwarten, oder  
2) gleich zur Prüfung der in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen übergehen und versuchen wolle, über die den einzelnen Gesandten angemessen scheinenden Modificationen sich zu verständigen, in welchem Fall weiter zu beschließen wäre,

a) ob der Revisionsausschuß zunächst jene Prüfung und resp. Begutachtung vorzunehmen hätte, oder etwa

b) für diesen Fall die gewöhnliche Geschäftsordnung zu verlassen und wegen der hohen Wichtigkeit und großen Eile der Sache eine andere, etwa die Einrichtung zu belieben wäre, daß die hohe Bundesversammlung sich in zwei oder drei Sectionen theilte und in diesen erst den Entwurf beriethete, das Resultat dieser vorläufigen Prüfung aber in einer vollen Versammlung von den Referenten der einzelnen Sectionen gegenseitig mitgetheilt und dann weiter berathen würde, wenn nicht hohe Bundesversammlung vorziehen sollte, gleich in Pleno zu verhandeln, weil, wie bemerkt, die Zeit so außerordentlich sparsam zugemessen ist. Leider kann nicht verkannt werden, daß, es möge procedirt werden wie da wolle, es ganz unthunlich erscheint, die Resultate der Verständigung hoher Bundesversammlung noch so zeitig zur Kenntniß der einzelnen Regierungen zu bringen, daß diese annoch sich über einen im Namen der Regierungen der Nationalversammlung vorzuliegenden Entwurf zu einer im Vertragsweg zu vereinbarenden Verfassung verständigen könnten; ohne specielle Autorisation aber wird hohe



Bundesversammlung nicht dazu sich verstehen wollen, einen von ihr gefertigten oder emendirten Entwurf der Nationalversammlung hinzugeben. Verhalten sich aber die Regierungen ganz unthätig, so ist voraus zu sehen, daß die bevorstehende Versammlung eine rein constituirende seyn und den Regierungen eine Constitution octroyiren, wenigstens dieß zu thun versuchen werde, auch den mächtigsten gegenüber.“

„Selbst übrigens, wenn — wie augenfällig — die Regierungen in ihrer Gesamtheit nicht im Stande seyn sollten, mit einem ihnen genehmen Verfassungsentwurf hervorzutreten, würden ihre Rechte und Interessen noch sich wahren lassen, sofern sie die geeigneten Organe der Nationalversammlung gegenüber zu stellen vermöchten. Allein hier wirkt sich gleich das Bedenken auf: wird die constituirende Versammlung solche Organe, also eigentliche Regierungskommissäre, wenn sie außerhalb ihr stehen, zulassen? Und könnte nicht durch den Versuch der Formirung einer solchen Ministerbank sofort ein Principienkampf hervorgerufen werden, dessen Ausgang für die Regierungen leicht gefährlich werden könnte? Handelten die Regierungen deßhalb nicht vorsichtiger, wenn sie zu bewirken suchten, daß die Männer ihres Vertrauens in die Nationalversammlung gewählt würden, oder wenn sie diese Männer in den Reihen der gewählten Abgeordneten selbst suchten, und — ohne ihnen einen officiellen Charakter beizulegen — mit ihnen sich verständigten, was in dem zu identificirenden Interesse der Regierungen und Völker über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowohl in Beziehung auf ganz Deutschland, als auch die einzelnen Theile des Bundesstaates, verfassungsmäßig festzusetzen wäre?“

„Es ist nicht wohl denkbar, daß die Regierungen beabsichtigen, die Nationalversammlung ganz frei gewähren zu lassen, und ruhig abzuwarten, welche Verfassung werde von derselben zu Stande gebracht werden — in der Hoffnung etwa, daß die Versammlung das beendigte Werk nicht als bindendes Gesetz sogleich decretiren und promulgiren, sondern zunächst den Regierungen als Vertragsentwurf zur Annahme und resp. weitem Verhandlung vorlegen werde. Dieß wird voraussichtlich nicht geschehen, sondern, wie schon bemerkt, es ist zu erwarten, daß die Versammlung, selbst wenn sie in einer großen Mehrzahl aus Anhängern der sogenannten constitutionellen Monarchie besteht, das ihr nun einmal eingeräumte und fortwährend zu gefährlichen Consequenzen ausgebeutet werdende Prädicat „constituirende“ wird realisiren und folgeweise in eine förmliche Verhandlung und vertragsweise Vereinbarung mit den Regierungen nicht sich einlassen wollen.“

„Gerade um an dieser Klippe nicht zu scheitern, ist es wünschenswerth, daß die Verfassung dem Schooße der Nationalversammlung, der Form und dem Inhalt nach, so entsteige, daß die Regierungen



der Einzelstaaten sie annehmen können, ohne hierdurch den Bedingungen ihrer Existenz zu entsagen und in dem Bundesstaat auf- oder eigentlich unterzugehen.“

„Das ist aber eher zu hoffen, wenn den Regierungen gelingt, Organe zu finden, welche nicht von Außen nach Innen, sondern umgekehrt zu wirken den Willen und die Kraft haben, damit durch Gründe der Vernunft, des Rechts und der Erfahrung die Ueberzeugung neu begründet und gestärkt werde, daß Deutschland seinem Particularismus auch die allerwohlthätigsten Folgen verdanke und noch künftig derselbe edle Blüten und Früchte treiben könne, die Nachteile jenes Particularismus aber sich beseitigen, eine wahre Einheit und Größe Deutschlands sich herstellen lassen, ohne gewaltsame Vernichtung der Staaten-Individualitäten.“

„Gegen den Vorschlag, die Organe der Regierungen in der Versammlung selbst zu suchen, wird zwar eingewendet werden, daß dann zu besorgen sey, es werde sofort das Vertrauen der öffentlichen Meinung, welche jene Männer gewählt hat, wieder geschwächt und diesen hierdurch der nöthige Einfluß, um den Zweck erreichen zu können, entzogen werden. Allein diesem Einwand läßt sich durch die Bemerkung begegnen, daß eben deshalb die fraglichen Organe keine officiellen seyn sollen, daß einer förmlichen Ministerbank noch mehr Bedenken der Art entgegenstehen würden, daß überhaupt sich das Bilden einer rechten und linken Seite und eines centri gar nicht verhindern läßt, weil die Verschiedenheit der Ansichten und Ueberzeugungen mit Nothwendigkeit dazu führt, und Verdächtigungen überhaupt weder Gesammtheiten noch Individuen sich entziehen können, alle Parteien ohne Unterschied ihnen ausgesetzt sind.“

„Aufferdem ist nicht zu verkennen, daß es für die Regierungen äusserst schwierig seyn würde, unter ihren Beamten und zwar denjenigen, welche den neuen Zeitrichtungen durchaus ergeben sind, eine genügende Anzahl von Männern zu finden, welche die erforderlichen physischen, geistigen und moralischen Eigenschaften besitzen, um mit Erfolg von einer Regierungsbank aus auf eine so zahlreiche Versammlung zu wirken. Und sind die Regierungen so glücklich, solche Männer zu haben, so bedürfen sie ihrer auch zu Haus in den gegenwärtigen anarchischen Zuständen und weil in jedem einzelnen Lande auf legislative Abänderungen des Bestehenden gedrungen wird, ohne erst die Resultate der constituirenden Nationalversammlung abzuwarten.“

„Die Bundesversammlung selbst, in ihrer Gesammtheit oder durch Deputationen, kann die Regierungen in der Versammlung nicht vertreten. Von anderen, nicht entfernt liegenden Gründen abgesehen, genügt die Erwägung, daß die Bundesversammlung, als Repräsentantin der Regierungen, der Nationalversammlung gewissermaßen gegenüber steht, und



nicht wohl angeht, daß beide direct mit einander verhandeln, wie dieß sonst in Vertragsverhältnissen wohl geschieht, sondern es vermittelnder Organe bedarf, wenn gleich diese ebenfalls von den Regierungen gewählt werden. Offenbar sind auch in dem Verhältniß der Regierungen zur Nationalversammlung verschiedene Gesichtspuncte festzuhalten: — einmal haben nämlich die Regierungen ein solidarisches Interesse, dem Volk in seiner Totalität gegenüber, bei Festsetzung also der gegenseitigen Volks- und Regierungs-Rechte und Pflichten, sodann haben die Regierungen ein besonderes Interesse gegen einander, bezüglich des Verhältnisses zu der zu constituirenden obersten Reichsgewalt, und endlich haben die einzelnen Staaten, Regierung und Volk vereinigt, gewisse Particularinteressen den allgemeinen Interessen von ganz Deutschland gegenüber zu wahren.“

„Diese verschiedenen und zum Theil einander widerstrebenden Rücksichten einem höhern Gesichtspunct unterzuordnen, oder in diesem zu vereinigen, wäre zwar eine würdige Aufgabe für die Bundesversammlung, allein sie wird sie unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu lösen vermögen. Es dürften aber die Regierungen auf die angedeuteten Momente aufmerksam zu machen seyn, selbst auf die Gefahr hin, daß dieses überflüssig seyn könnte, weil sie von selbst schon solche in Betracht gezogen und möglicher Weise geeignete Maaßregeln ergriffen haben können.“

„Wenn übrigens die so lange schon (lange im relativen und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Sinn) besprochene, aber noch immer nicht in Ausführung gebrachte Schaffung einer Bundescentral-resp. Executiv-Behörde noch zu Stande gebracht werden sollte, ehe die Nationalversammlung zusammentritt — und die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel im Interesse aller Regierungen, der größten wie der kleinsten, dürfte wahrhaftig nicht verkannt werden, wenn nicht fortwährend beklagenswerthen Illusionen sich hingeeben würde, — so möchte wohl jene Behörde auch als die geeignetste erscheinen, um der Nationalversammlung gegenüber zu treten, Namens der Regierungen mit ihr zu verkehren, und für diesen Verkehr die passendsten Organe zu suchen.“

„Selbst aber, wenn es nicht gelingen sollte, die fragliche Behörde in's Leben zu rufen, — wenn hohe Bundesversammlung oder die einzelnen Regierungen an den buchstäblichen Bestimmungen der Bundesacte festhalten wollten, während hiervon doch in anderen Fällen so häufig schon in der neuesten Zeit ist abgegangen und überhaupt der Boden betreten worden ist, auf welchem instinctmäßig nur die Nothwendigkeit, das Bedürfniß des Tages, Qualität und Quantität des Handelns bestimmt, so würde doch unter allen Umständen es nöthig seyn, daß die Regierungen eine Commission von 3 — 5 Mitgliedern



unverzüglich bestellen und in Frankfurt zusammentreten lassen, um eine einheitliche Leitung in die Verhältnisse zur Nationalversammlung zu bringen. Jene Commission würde die formelle Vermittlung zwischen den Regierungen in ihrer Gesamtheit und der Nationalversammlung wahren, mit den einflussreichsten Mitgliedern dieser Versammlung stets sich benehmen, und je nach den Umständen die geeignetsten Maaßregeln zur Wahrung der Regierungsinteressen vorsehen.“

Der Ausschuss ist der Ansicht, daß dieses Promemoria den Regierungen einzusenden sey, weil dasselbe, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Andeutungen enthält, deren Berücksichtigung sich empfehlen dürfte.

Der Hauptgegenstand findet zwar seine Erledigung durch den gestern gefassten Beschluß wegen Bildung einer Bundes-Centralbehörde zur Ausübung der Executivgewalt. Allein demungeachtet glaubt der Revisionsaus-

#### Antrag

stellen zu müssen:

Die Bundesversammlung wolle den allerhöchsten und höchsten Regierungen das von ihrem Revisionsausschusse eingereichte Promemoria, unter Bezugnahme auf den Beschluß vom gestrigen wegen Anordnung einer Bundes-Centralbehörde, zur gutfindenden Kenntnißnahme einsenden, mit dem Antrage jedoch, nicht nur ihre Gesandten, bezüglich der bereits zu ihrer Kenntniß gebrachten, von den siebenzehn Männern des Vertrauens ausgearbeiteten Verfassungsentwurf, mit Instruction zu versehen, sondern auch den Gesandten ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verhältnisse der Regierungen zu der Nationalversammlung und die Verhandlungen mit derselben zu ertheilen.

Der von dem Revisionsausschusse gestellte Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben.

### VII. Zeitungsartikel über den Bundesbeschluß vom 3. Mai.

Ferner wurde über den in der 37. Sitzung vom Badischen Gesandten gestellten Antrag nach erfolgter Berichterstattung von Seiten des Revisionsausschusses, berathen und beschlossen: um dem von den Vertrauensmännern sowohl, als auch dem Fünfsziger-Ausschuss anerkannten Bedürfniß, daß die verfassungsmäßigen Vollziehungsrechte der Bundesregierung auf die heilsamste Weise für die großen vaterländischen Aufgaben und Bundeszwecke in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen ausgeübt werden, den Bundesregierungen vorzuschlagen, unverzüglich drei Abgesandte zu bezeichnen und der Bundesversammlung anzuschließen, welche in eiligen Fällen nach eigener Entschliesung, sonst aber nach dem Rath der Bundesversammlung zu handeln haben und dem deutschen Volk und den Regierungen verantwortlich sind. Deren Aufgabe wäre vorzugsweise die für die innere und



äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes nöthigen diplomatischen Verhandlungen und Maaßregeln zu führen und zu ergreifen, die obere Leitung sämtlicher Vertheidigungsanstalten einschließlich der Volksbewaffnung zu übernehmen und der Vermittlung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der National-Versammlung in Beziehung auf die ins Leben zu rufende neue Verfassung für Deutschland sich zu unterziehen.

Frankfurter Journal vom 5. Mai.

### VIII. Auszug aus dem Protokoll des Fünzigier-Ausschusses vom 4. Mai.

Heckscher trägt der Versammlung aus dem heutigen Frankfurter Journal einen Theil des Beschlusses des Bundestages vom 3. Mai vor, welcher wie folgt lautet: „Ferner wurde über den in der 37. Sitzung vom Badischen Gesandten gestellten Antrag nach erfolgter Berichterstattung von Seiten des Revisionsausschusses berathen und beschlossen: um dem von den Vertrauensmännern sowohl als auch dem Fünzigier-Ausschusse anerkannten Bedürfnis, daß die verfassungsmäßigen Vollziehungsrechte der Bundesregierungen auf die heilsamste Weise für die großen vaterländischen Aufgaben und Bundeszwecke in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen ausgeübt werden, den Bundesregierungen vorzuschlagen, unverzüglich drei Abgesandte zu bezeichnen, und der Bundesversammlung anzuschließen, welche in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, sonst aber nach dem Rathe der Bundesversammlung zu handeln haben und dem deutschen Volk und den Regierungen verantwortlich sind. Deren Aufgabe wäre vorzugsweise die für die innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes nöthigen diplomatischen Verhandlungen und Maaßregeln zu führen und zu ergreifen, die obere Leitung sämtlicher Vertheidigungsanstalten einschließlich der Volksbewaffnung zu übernehmen und der Vermittlung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der Nationalversammlung in Beziehung auf die ins Leben zu berufende neue Verfassung für Deutschland sich zu unterziehen.“

Heckscher beantragt: Der Fünzigier-Ausschuß wolle der hohen Bundesversammlung sein Befremden über diesen, von dem Beschlusse vom 27. April wesentlich abweichenden Inhalt des Bundestagsbeschlusses vom 3. Mai unverzüglich zu erkennen geben und gegen denselben, gemäß dem Geiste des Beschlusses des Fünzigier-Ausschusses und der Beschlüsse des Vorparlamentes, die entschiedenste Verwahrung einlegen.

Heckscher motivirt diesen Antrag. Derselbe wird einstimmig durch Acclamation angenommen.

Der Antrag Benedey's, die Rede Heckscher's sofort zu veröffentlichen, wird gleichfalls angenommen.

Frankfurter Journal vom 8. Mai, 2. Beilage.



**IX. Rede des Mitglieds des Fünfziger-Ausschusses Seck-  
scher,** gehalten in der Sitzung des Fünfziger-Ausschusses am 1. Mai  
1848 zur Begründung seines Antrags gegen einen Theil des Bundes-  
beschlusses vom 3. Mai d. J. Veröffentlicht nach Beschluß des Fünf-  
ziger-Ausschusses.

Sie wissen, meine Herren, daß wir neulich übereingekommen sind, uns nicht über Tagesangelegenheiten aus Zeitungsberichten zu unterhalten, oder überhaupt über unbeglaubigte Berichte Beschlüsse zu fassen; indessen wird ein Artikel in der heutigen „Frankfurter Oberpostamtszeitung“ durch das Bedenkliche seines Inhalts vielleicht eine Ausnahme machen. Ich lese nämlich in einer Beilage zur heutigen Nummer dieses Blattes vom 5. Mai unter den Beschlüssen, die in der 46. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 3. Mai 1848 gefaßt wurden, folgenden: „Ferner wurde über den in der 37. Sitzung vom bad. Gesandten gestellten Antrag nach erfolgter Berichterstattung von Seiten des Revisionsausschusses berathen und beschlossen: um dem von den Vertrauensmännern sowohl als auch dem Fünfziger-Ausschusse anerkannten Bedürfnis, daß die verfassungsmäßigen Vollziehungsrechte der Bundesregierungen auf die heilsamste Weise für die großen vaterländischen Aufgaben und Bundeszwecke in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen ausgeübt werden, den Bundesregierungen vorzuschlagen, unverzüglich drei Abgesandte zu bezeichnen und der Bundesversammlung anzuschließen, welche in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, sonst aber nach dem Rathe der Bundesversammlung zu handeln haben, und dem deutschen Volke und den Regierungen verantwortlich sind. Deren Aufgabe wäre vorzugsweise, die für die innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes nöthigen diplomatischen Verhandlungen und Maaßregeln zu führen und zu ergreifen, die obere Leitung sämmtlicher Verteidigungsanstalten einschließlicly der Volksbewaffnung zu übernehmen und der Vermittlung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der Nationalversammlung in Beziehung auf die in's Leben zu berufende neue Verfassung für Deutschland sich zu unterziehen.“ Ich habe nicht umhin gekonnt, diesen Beschluß mit unserem eigenen frühern Beschlusse zu vergleichen, und zwar nicht nur mit unserem vollzogenen Beschlusse, sondern auch mit dem ursprünglichen Antrage, denn, wenn dieser auch später modificirt worden ist, so glaube ich doch, daß die ursprüngliche Fassung allein im Stande ist, den Geist zu bezeichnen, der uns damals geleitet hat. Damals lautete der Antrag dahin: die hohe Bundesversammlung wolle die Ausübung der ihr gemäß der Bundesverfassung zukommenden executiven Gewalt alsbald an drei geeignete Personen übertragen, welche bis zur Errichtung einer definitiven Bundes-Executionsgewalt die oberste Leitung der allgemeinen deutschen Angelegenheiten, insbesondere die des Heerwesens, sowohl zur Sicherung der Integrität Deutschlands nach Außen, als auch nöthigenfalls gegen Anarchie im Innern zu übernehmen und unmittelbare diplomatische Verbindungen im Namen des deutschen Bundes mit den auswärtigen Staaten eintreten zu



lassen hätten. Hierzu wurden verschiedene Modificationen vorgeschlagen, sämmtliche jedoch verworfen, dagegen der modificirte Antrag mit 23 gegen 16 Stimmen angenommen, welcher so lautet: Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verstärkt werden, welchen die Wahl des Bundes-Oberfeldherrn, der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten, sowie die executive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen anderen Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung übertragen wird. Die drei Personen werden von der Bundesversammlung nach Vereinbarung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse den Regierungen vorgeschlagen. Dieselben sind für ihre Handlungen der deutschen Nation verantwortlich und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die constituirende Nationalversammlung gegen die Fortdauer erklärt. Die auffallende Abweichung des Beschlusses der Bundesversammlung von dem des Fünfziger-Ausschusses wird Niemand entgangen seyn, und es ist der erste Gegenstand meiner Beschwerde gegen diesen Bundesbeschluß, daß man die Erwähnung vorausschickt, daß der Fünfziger-Ausschuß mit den nachstehend aufgeführten Maaßregeln im Ganzen einverstanden sey. Es leuchtet Jedermann ein, daß man nicht an die Spitze eines solchen Bundestags-Beschlusses einen Wunsch, eine Anregung des Fünfziger-Ausschusses stellen kann, der seinem eigentlichen Inhalte nach so abweichend von dem Beschlusse des Fünfziger-Ausschusses ist. Ich meines Orts verwahre mich hiergegen, ich protestire gegen eine solche Fälschung unseres Beschlusses. Eine wesentliche Abweichung besteht ferner darin, daß gesagt worden ist, „den Bundesregierungen vorzuschlagen, unverzüglich drei Abgesandte zu bezeichnen, und der Bundesversammlung anzuschließen“, während wir gerade umgekehrt beschloffen haben, daß die drei Personen von der Bundesversammlung nach Vereinbarung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse den Regierungen vorgeschlagen werden sollen. Das ist wiederum ein ganz ungeheurer Unterschied, da namentlich von der so wesentlichen Mitwirkung des Fünfziger-Ausschusses und der dadurch bedingten Gewährschaft und Controle nicht die Rede ist — ich protestire gegen diese abermalige Fälschung. Ferner heißt es in den hergebrachten Ausdrücken, die wir von früher her gewöhnt waren, „die Aufgabe dieser executiven Gewalt wäre vorzugsweise, die für die innere und äußere Sicherheit und Wohlfahrt des Gesamtvaterlandes nöthigen diplomatischen Verhandlungen und Maaßregeln zu führen und zu ergreifen, die obere Leitung sämmtlicher Verteidigungsanstalten einschließlicly der Volksbewaffnung zu übernehmen.“ Ausdrücklich haben wir davon nichts gesagt, und es war unser Gesamt-Bewußtseyn, was sich auch in diesem Augenblicke nicht weglängnen läßt, daß zwar in Deutschland anarchische Zustände bestanden, welche zu ihrer — hoffentlich für immer erfolgten — Unterdrückung für ihre Dauer und ausnahmsweise eine concentrirte und beschleunigte Leitung wünschen ließen, daß aber die auswärtigen Verhältnisse, das Kriegswesen und die Leitung der diplomatischen Beziehungen es waren, für welche man vorzugsweise eine Centralisation



für nöthig hielt, wozu nun hier die Hervorhebung der inneren Angelegenheiten? Ein Hauptbeschwerdepunct gegen die Fassung dieses Bundesbeschlusses ist mir ferner, daß, was auch sowohl angenommen, als ausgesprochen wurde, mit dieser concentrirten Vollzugsgewalt nur eine provisorische bezweckt werden sollte, während ihm umgekehrt dieser Beschluß eine permanente verleiht, insbesondere auch dadurch, daß es am Schlusse heißt: „und der Vermittlung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der Nationalversammlung in Beziehung auf die in's Leben zu berufende neue Verfassung für Deutschland zu unterziehen.“ Gegen diesen letzten Satz, meine Herren, habe ich zwei Beschwerden hervorzuheben: 1) daß man, wie gesagt, dieser Vollzugsbehörde einen permanenten Wirkungskreis zuweist; 2) daß man sie vertreten läßt durch uns zur Zeit unbekannt gebliebene und hoffentlich unbekannt bleibende Regiminalansichten. Im Vorparlamente ist der Beschluß gefaßt, daß die Entwerfung der künftigen Verfassung Deutschland's ganz allein der demnächst zusammentretenden Nationalversammlung anheimgegeben werde, von Vermittlung ihrer Beschlüsse aber mit vermeintlichen Regiminalansichten ist uns nichts bekannt gewesen und wird auch nichts bekannt werden. Deshalb glaube ich, daß die ganze Bezeichnung der Wirkungsart der künftigen Nationalversammlung auf eine Weise aufgefaßt worden ist, die dem Geiste und dem Willen der deutschen Nation Hohn spricht. Aus diesen Gründen erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

Der Fünfziger-Ausschuß wolle der hohen Bundesversammlung sein Befremden über diesen, von dem Beschlusse vom 27. April wesentlich abweichenden Inhalt des Bundestagsbeschlusses vom 3. Mai unverzüglich zu erkennen geben und gegen denselben, gemäß dem Geiste des Beschlusses des Fünfziger-Ausschusses und der Beschlüsse des Vorparlaments, die entschiedenste Verwahrung einlegen.

Frankfurter Journal v. 8. Mai, 3. Beilage.

## X. Bundesbeschluß vom 8. Mai in Betreff des Antrags der Großherzoglich-Badischen Regierung etc.

Präsidentium legt ein Schreiben des Fünfziger-Ausschusses vom 5. d. M., nachstehenden Inhalts vor:

„Durch das Frankfurter Journal vom heutigen Tage ist der Beschluß einer hohen Bundesversammlung vom 3. Mai veröffentlicht, bezüglich der Begründung einer neuen durch drei Personen auszuübenden executiven Gewalt im Bundestage. Dieser Beschluß weicht in den wesentlichsten Puncten ab, sowohl von dem ursprünglichen Antrage als von unserm Beschlusse vom 27. vorigen Monats. Während ein betreffender Antrag nicht, wie es nach gedachtem Bundesbeschlusse den Anschein gewinnen dürfte, zunächst von dem Fünfziger-Ausschusse ausgegangen, kann insbesondere von einem Anschlusse dreier von den Bun-



desregierungen vorzuschlagenden Abgesandten an die Bundesversammlung nicht wohl gesprochen werden, ohne gleichzeitig der beschlossenen vorgängig nothwendigen Vereinbarung über diese Personen mit dem Fünfziger-Ausschusse zu gedenken."

"Nicht minder ist das Provisorische der ganzen Maafregel für den Fall, daß letztere nicht die Zustimmung der constituirenden Versammlung erhält, unerwähnt geblieben, dieselbe vielmehr als eine bleibende Maafregel hingestellt; endlich aber ist dieser neuen Executivgewalt eine Aufgabe der Vermittlung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der constituirenden Versammlung zugewiesen."

"Dies widerstreitet, da dieser Versammlung nach den Beschlüssen des Vorparlaments und des Fünfziger-Ausschusses ausschließlich die Begründung der Verfassung überlassen werden soll, entschieden den gedachten Beschlüssen, wie diesen denn überhaupt sowohl durch den Wortlaut, als durch den Geist des Bundesbeschlusses widersprochen wird."

"Der Fünfziger-Ausschuß hat in Folge des Antrags eines seiner Mitglieder durch Acclamation beschlossen, Einer hohen Bundesversammlung sein Befremden über den gedachten Bundesbeschluß auszusprechen, und gegen denselben in Betreff aller Abweichungen von unserem Beschlusse vom 27. April unsere entschiedenste Verwahrung einzulegen u."

Es wurde hierauf

beschlossen,

dem Fünfziger-Ausschusse auf sein Schreiben vom 5. d. M. zu erwidern:

Die Bundesversammlung hätte erwarten dürfen, daß der Fünfziger-Ausschuß, bevor er den Bundesbeschluß vom 3. Mai über die vollziehende Gewalt des Bundestags zum Gegenstand neuer Verathung macht und eine Mittheilung darüber an die Bundesversammlung beschloß, die Veröffentlichung des amtlichen Bundesprotokolls oder eine vollständige Mittheilung desselben, zu welcher bereits Einleitung getroffen war, abgewartet und nicht auf einen aufferofficiellen Zeitungsartikel seine Einsprache gebaut hätte. Die Bundesversammlung hat den fraglichen Beschluß, zu welchem der erste Vorschlag aus ihrer Mitte hervorging, im reinsten Gefühl, dem deutschen Vaterlande einen Dienst zu leisten, selbstständig gefaßt, und als Motiv hierzu angeführt, daß auch der Fünfziger-Ausschuß das Bedürfnis eines concentrirteren und — wo es nöthig ist — beschleunigten Thätigkeit entwickelnden Organs anerkannt habe. Zur vorläufigen Einsetzung dieses Organs die erforderlichen Einleitungen zu treffen, fand sich die Bundesversammlung — da solches lediglich ein Ausfluß ihrer gesetzlich bestehenden Autorität seyn soll und da demselben keine andern Befugnisse übertragen werden sollen, als solche, welche ihr nach der allseitig anerkannten, gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Ordnung zustehen — vollkommen befugt. Wenn der Fünfziger-Ausschuß von der Voraussetzung ausgeht, daß die Bundesversammlung



hierbei an den von ihm unterm 27. April gefaßten Beschluß irgendwie gebunden sey, so kann man hierin nur eine Verkennung der Stellung des Fünfziger-Ausschusses und der der Bundesversammlung gegenüber den Regierungen zukommenden Befugnisse erblicken, und indem die Bundesversammlung ihr Bedauern ausspricht, daß bei den nach ausdrücklichem Beschlusse des Fünfziger-Ausschusses veröffentlichten Verhandlungen desselben so maßlose Angriffe eines seiner Mitglieder vorkommen konnten, wie solche in öffentlichen Blättern zu lesen sind, muß sie die Protestation des Fünfziger-Ausschusses gegen den gesetzmäßigen Gang dieser Angelegenheit entschieden zurückweisen.

BProt. der 49. Siz. vom 8. Mai, S. 435.

## **XI. Schreiben des Bundestagsgesandten Welcker an das Präsidium des Fünfziger-Ausschusses.**

Am 3. Mai nach der Fassung des Bundesbeschlusses in Betreff der Ausübung der Vollziehungsrechte des Bundes, ließ ich den Herrn Präsidenten des Fünfziger-Ausschusses von meiner nothgedrungenen schnellen Abreise nach Karlsruhe wissen, ich würde ihm nach dem Wunsche der Bundesversammlung diesen Beschluß und befriedigende Aufklärungen über denselben den andern Tag mittheilen.

Leider faßte vor dieser Mittheilung und lediglich nach einem unvollständigen, selbst durch bedeutende Druckfehler entstellten, Zeitungsartikel der Fünfziger-Ausschuß sogleich am 4. den der Bundesversammlung mitgetheilten Beschluß.

Derselbe beruht auf vielfach irrigen Voraussetzungen.

Es begründet namentlich dieser Bundesbeschluß nicht eine „neue Exekutivgewalt“, da derselbe vielmehr nach der hier angeschlossenen officiellen Fassung nur rückichtlich der Art der Ausübung der „bisherigen verfassungsmäßigen Vollziehungsrechte“, ohne Veränderung der verfassungsmäßigen Stimmrechte, wegen der größeren zeitlichen Schwierigkeiten und der neuen Aufgaben der Zeitverhältnisse eine Hinzuziehung einiger neuen Gesandtschaften an den Bundestag beantragt.

Es stehen auch die Vorschläge, welche der Fünfziger-Ausschuß, nach vorläufigen Besprechungen mehrerer seiner Mitglieder mit dem Bundesrevisionsausschusse, machte, keineswegs in dem vorausgesetzten Gegensatze mit dem endlichen Bundesbeschlusse, welchen die Bundesversammlung am 3. Mai faßte. So wenig der letztere eine Uebereinstimmung mit jenen Vorschlägen erwähnt, oder gar seine Entstehung von ihnen ableitet, eben so wenig widerspricht er ihnen thatsächlich.

Vielmehr enthält der Bundesbeschluß, zustimmend der auch in jenen Vorschlägen enthaltenen Anerkennung des dringenden Bedürfnisses, im wesentlichen ganz dieselbe Einrichtung für die Art der Ausübung der Vollziehungs-



rechte durch drei von Oesterreich, Preussen und den übrigen Staaten zu ernennende Abgesandte.

Der Bundesbeschluß schließt sich auch in der weiteren Durchführung möglichst jenen Vorschlägen des Fünfziger-Ausschusses an. So namentlich darin, daß die drei neu zu ernennenden Männer mit der Bundesversammlung verbunden werden sollen.

Auch rücksichtlich der „eiligen Fälle“, in welchen ausnahmsweise diese drei Männer nach eigener Entschließung handeln sollen, ist wörtlich die Fassung jener Vorschläge gewählt worden.

Ihnen entsprechend ist ebenfalls ausdrücklich die Verantwortlichkeit dieser Männer gegen die Nation ausgesprochen.

Hierdurch ist auch auf die publicistisch allein schickliche Weise nach dem Wunsche des Fünfziger-Ausschusses ausgedrückt, daß, ähnlich wie im constitutionellen Staate, schon ein bloßes Mißtrauensvotum die Minister unmöglich macht, auch ihre Beibehaltung und mittelbar auch ihre Ernennung von der Nationalversammlung abhängig sind — ja, so weit dieses etwa in der Natur und dem Rechte des ausgesprochenen Willens eines Parlaments liegen könnte, selbst überhaupt die Einrichtung.

Es ist auch diese Einrichtung im Bundesbeschlusse keineswegs als bleibende Maaßregel bezeichnet, eben so wenig als die Vorschläge des Fünfziger-Ausschusses eine besondere „Zustimmung der Nationalversammlung“ fordern.

Eine Vereinbarung der Bundesversammlung mit den Siebenzehn- und Fünfzig-Männern, um den Regierungen die Männer für jene drei Gesandtschaften zu nennen, war dormalen schon darum unzulässig, weil ja der Bundesbeschluß die Einrichtung selbst erst den Regierungen bloß vorschlägt.

Es bedarf also auch hier keiner Ausführung darüber, daß selbst alle officiellen Nationalversammlungen der Welt den Regierungen, die nordamerikanische Republik namentlich dem Präsidenten, die Ernennung der Minister überlassen, und jene Verantwortlichkeit völlig genügend finden.

Dabei bleibt es natürlich dem Fünfziger-Ausschusse unbenommen, seinerseits auch jetzt den betreffenden Regierungen Männer seines Vertrauens vorzuschlagen.

Uebrigens würde auch gerade der Hauptzweck der Einrichtung durch Beschränkungen der freien Regierungsernennungen zerstört werden.

Es sollen die vollziehenden Kräfte, die der Armeen, der Beamten, der Cassen des deutschen Vaterlandes, welche wenigstens bis jetzt sämmtlich zunächst nur von den Befehlen der Regierungen und Staatsmänner zu Wien, Berlin u. s. w. abhängen, in diesen schwierigsten und gefährlichsten Zeiten für die Rettung und das Wohl des Vaterlandes möglichst harmonisch geeinigt werden. Es sollen sich, noch ehe Mißgriffe, Spaltungen und Gegensätze, welche, wenn so große gemeinschaftliche Maaßregeln, wie die jetzt nothwendigen, Isolat und auf hunderte von Meilen getrennt, von Staats-



männern, die den örtlichen und persönlichen Verhältnissen fremd sind, ausgehen sollen, absolut unvermeidlich sind, nicht hinten nach, etwa gar durch Losagungen von der Gemeinschaft, bekämpft, sondern zum Voraus verhindert werden. Es sollen dazu die vertrautesten und ersten Staatsmänner der Regierungen, an den Orten, wo sich jetzt die Schicksale der Throne und des Volks verhandeln und entscheiden, in Frankfurt, vielleicht in den Heerlagern und an den Congressen, vielleicht auch durch persönliche Besprechungen mit den Regierungen, sich möglichst leicht und schnell über das Wichtigste vereinigen.

Es soll zugleich auch die Politik der beiden Großmächte in innigster Verbindung und Wechselwirkung mit allen übrigen deutschen Regierungen, mit dem Bunde und der Nationalversammlung erhalten werden.

Bedürfen nun aber hierzu jene Minister nicht des innigsten Vertrauens der Regierungen? Und könnte irgend ein einsichtiger und patriotischer Bürger und Staatsmann neben kräftigstem Volksparlament und in unseren Gefahren nur Schwäche, Mißgriffe und Spaltungen in der nationalen Regierung und in ihren Maaßregeln wünschen?

Die Wirksamkeit jener drei Gesandten endlich in Beziehung auf „eine Vermittlung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Nationalversammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung“ steht ebenfalls nicht im mindesten Widerspruche mit jenen früheren Vorschlägen des Fünzigier-Ausschusses. Denn dieser nennt ja unbeschränkt alle Vollziehungsrechte als die Aufgabe jener Gesandten. Der Bundesschluß hebt einzelne Classen und unter diesen die obige als vorzugsweise Aufgaben für dieselben hervor.

Oder möchte Jemand wirklich den Regierungen und dem deutschen Bunde alles Recht zum Versuche jener Vereinigung und Vermittlung der Ansichten und Wünsche über die in's Leben zu rufende neue Verfassung, vielleicht selbst das Recht zum Aussprechen ihrer Ansichten und Wünsche absprechen.

Doch an diesem Punkte angelangt verzichte ich auf jede weitere Beleuchtung der Mittheilungen und der Verhandlungen des Fünzigier-Ausschusses, sowie vollends der Form der letzteren.

Ich muß es daher lediglich seiner staatsmännischen Weisheit und seiner sonst so vielfach bethätigten patriotischen Gesinnung anheim geben, welche Wendung er etwa, nun beinahe am Schlusse seiner Wirksamkeit, seinen auf solche irrige Voraussetzungen gebauten letzten Erklärungen in dieser wichtigen vaterländischen Angelegenheit zu geben für gut findet.

Die Bundesversammlung kann ruhig auch hier wie überall, seit der großen Regeneration unseres vaterländischen Rechtszustandes, ihre Maaßregeln dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung unterstellen.



Sie wird, davon bin ich überzeugt, auch fernerhin die Behauptung der Würde und der unentbehrlichen Rechte der Regierungen und Staaten, welche sie zu vertreten berufen ist, mit leidenschaftloser, ernster Bemühung für das einträchtige Zusammenwirken aller Kräfte und Organe des Vaterlandes zu verbinden suchen.

Solche Eintracht und das Streben nach ihr ist wohl, wenn in den bereits offen vorliegenden und den noch bevorstehenden größten Gefahren unseres Vaterlandes unser herrlicher Freiheitsbau nicht in Trümmer zerfallen soll, die unbedingt erste und wesentlichste staatsmännische Aufgabe und Weisheit.

Frankfurt a. M., den 7. Mai 1848.

C. Welcker.

## **XII. Schreiben des Fünzigster-Ausschusses an die Bundesversammlung, vom 10. Mai.**

Hoher Bundesversammlung übergeben wir in der Anlage die Abschrift eines uns zugekommenen Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4. Mai d. J., mit dem Ersuchen, uns mitzutheilen, ob dieser Beschluß als authentisch zu betrachten sey, und bemerken, daß dieser Beschluß auf die Berathung eines Commissionsberichts, den wir in unserer am 12. d. M., Vormittags 9 Uhr zu haltenden Sitzung zu berathen gedenken, von bedeutendem Einfluß seyn wird.

BProt. der 51. Siz. vom 12. Mai, S. 468.

## **XIII. Antwort des Präsidiums der Bundesversammlung auf vorstehendes Schreiben, vom 11. Mai.**

Die Bundesversammlung nimmt keinen Anstand, in Erwiderung auf das Schreiben des Herrn Vorsitzenden des Fünzigster-Ausschusses vom gestrigen Tage, demselben hierneben einen Abdruck des §. 3 des Separatprotokolls der 47. Bundestagsitzung vom 4. d. M. zukommen zu lassen, indem dieselbe dabei die Bemerkung nicht unterdrücken mag, daß nur durch Mißbrauch von Vertrauen die Mittheilung eines Separatprotokolls mit dem davor enthaltenen Promemoria eines einzelnen Mitgliedes erfolgt seyn kann, welches an sich zwar das Licht der Deffentlichkeit nicht zu scheuen hat, aber darum für die Deffentlichkeit nicht bestimmt war, weil dasselbe nur bei Gelegenheit einer Instructionseinholung in der deutschen Verfassungsangelegenheit, den Bundesregierungen, als theilweise der Beachtung werth, mitgetheilt wurde.

BProt. der 51. Siz. vom 12. Mai, S. 468.



**XIV. Beschluß des Fünfziger-Ausschusses vom 12. Mai,**  
wie solcher bis jetzt in einem Correspondenzartikel des Frankfurter Jour-  
nals vom 13. Mai, 3. Beilage, erschienen ist.

In Erwägung, daß das vorliegende Protokoll Grundsätze und Ansichten enthält, die den Beschlüssen des Vorparlaments widerstreiten und der constituirenden Versammlung ihren Charakter als solche absprechen; in Erwägung, daß der Bundestag dasselbe sogar den Regierungen zur gutheißenden Kenntnißnahme eingesandt und gegen diese Grundsätze und Ansichten sich auch nicht ein Widerspruch erhoben hat; in Erwägung, daß auch die Executivgewalt mit diesem Protokoll in eine Verbindung gebracht worden, die es nicht zweifelhaft läßt, daß man sogar einen Theil der Vorschläge des Protokolls durch dieselbe verwirklicht sieht, und daß aus diesem Allem hervorgeht, wie der Bundestag seine Stellung und seinen Standpunct verkennt, — erklärt der Fünfziger-Ausschuß zu Protokoll, daß er die Rechte der constituirenden Versammlung hiermit vollständig gegen jeden Eingriff wahrt und das Promemoria wie das Verfahren der Bundesversammlung mit demselben der Beurtheilung der öffentlichen Meinung Deutschlands übergiebt!

**XV. Schreiben des Bundestagsgesandten v. Cloßen an  
den Fünfziger-Ausschuß, vom 13. Mai.**

Sehr geehrter Ausschuß der Fünfziger!

Die jüngsten Verhandlungen über den Bundestagsbeschluß, wodurch die Regierungen lediglich um Verhaltensbefehle für die Gesandten, der constituirenden Versammlung gegenüber, gebeten wurden, und über das, den Beschluß begleitende Promemoria, veranlassen mich, einer hohen Versammlung einen Auszug meines nach München erstatteten Berichts bezüglich der Stelle mitzutheilen, die mir schon bei dem Anhören des nur abgelesenen Vortrags einer ungünstigen Auslegung fähig schien, so überzeugt ich auch war, daß der ehrenhafte Verfasser nur die bessere Seite vor Augen hatte.

Ich bemerkte über

„die Art der Geltendmachung der Wünsche der Regierungen —  
„auf die Mitglieder auf dem Wege des Ideenaustausches, der Ueber-  
„zeugung einzuwirken — der Einfluß der Regierung wäre nur ein  
„moralischer — allein dadurch sollten die, den Ansichten der Re-  
„gierungen beitretenen Mitglieder keineswegs die nicht officiellen  
„Organe derselben werden, ihre Sprache sey immer nur die  
„des nach seinem Gewissen stimmenden Mannes, nicht die eines Or-  
„ganes. — Wo die Regierungen auftreten wollen, mögen sie es offen  
„thun und ohne einzelne Abgeordnete in eine falsche Stellung zu  
„bringen. Das ist des Mannes und der Regierung Würde am an-  
„gemessensten.“

Nur so verstanden wie ich sämtliche Anwesende das Promemoria.



Ich erneuere bei dieser Veranlassung die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Frankfurt am Main, den 13. Mai 1848.

**Glofen.**

### **XVI. Promemoria des Großherzoglich-Hessischen Gesandten, vom 13. Mai.**

Der von hoher Bundesversammlung gefasste Beschluß, alle auf das Separatprotokoll vom 4. Mai bezüglichen Actenstücke officiell zu veröffentlichen, veranlaßte mich zu der Bitte, auch nachstehende Erläuterungen in die Sammlung aufzunehmen. —

Vorerst erlaube ich mir die Entstehungsgeschichte des so hart angegriffenen Promemoria in das Gedächtniß hoher Bundesversammlung zurückzurufen.

Als der für die Revision der Bundesverfassung bestellte Ausschuß über die Fragen berathen mußte, was mit dem von den Vertrauensmännern ausgearbeiteten Verfassungsentwurf nun zu machen sey und wie die Bundesversammlung, bezüglich dieses Entwurfs sowohl als in anderer Beziehung, der durch Bundesbeschluß vom 30. März d. J. zu dem Zweck einberufenen constituirenden Nationalversammlung, um **zwischen den Regierungen und dem Volke** das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen, gegenüber sich zu verhalten habe, — hatte ich mir flüchtig, als Material für die Berathung, diejenigen Fragen und Gesichtspuncte aufgezeichnet, welche in jener Berathung voraussichtlich würden erörtert werden müssen. Die Berathung fand am Abend des 2. Mai statt. Ihr war die über eine Bundes-Executivgewalt vorausgegangen, und es blieb deßhalb wenige Zeit für sie übrig. Im Verlauf derselben — also in vertraulicher Besprechung — und um sie abzukürzen, weil sich bald herausstellte, daß nur zu einer Instructionseinholung werde concludirt werden, wegen der hohen Wichtigkeit der Fragen für die Existenz der Regierungen — verlas ich meine schriftlichen Bemerkungen dem Revisions-Ausschuß, auf das ausdrückliche Verlangen der übrigen Mitglieder. In diesem Verlangen allein lag die Veranlassung zur Verlesung der zu diesem Zweck jetzt erst mit der Ueberschrift „Promemoria“ versehenen Notate in der vollen Bundesversammlung, welche dann den Druck beschloß, statt einer bloßen Abschriftfertigung für die einzelnen Gesandten, welche der Ansicht waren, es seyen in dem Promemoria Materialien enthalten, welche von den Regierungen bei der von ihnen den Gesandten zu ertheilenden Instructionen, theilweise wenigstens, zu berücksichtigen seyn dürften. Deßhalb und weil das Promemoria nichts als Aeußerungen in vertraulicher Berathung enthielt und nicht der Bundesversammlung als ein ihrer Berathung zu unterlegendes Actenstück war eingereicht worden, dessen Inhalt aus diesem Grund auch



nicht Gegenstand eigentlicher Berathung und Beschlußnahme werden sollte und konnte, eignete sich dasselbe nicht zur Veröffentlichung, sondern nur, nach dem seitherigen Geschäftsgange, zur Aufnahme in ein sogenanntes Separatprotokoll.

Wer unbefangen und mit Sachkenntniß das Promemoria lesen will, muß schon aus der ganzen Fassung entnehmen, daß nur Fragen aufgeworfen, Bedenken angeregt, kurz Materialien zu einer Berathung, nicht aber die Resultate einer solchen geliefert, oder auch nur Anträge auf bestimmte Beschlußnahmen gestellt werden sollten.

Die Bundestags-Gesandten sind aber verpflichtet, die ihrer Prüfung unterliegenden Fragen von allen Seiten zu beleuchten, die Regierungen wenigstens auf diese verschiedenen Seiten aufmerksam zu machen. Selbst zu einer Zeit, als die Bundestags-Gesandten unbedingt abhängig von ihren Instructionen waren, wurde diese Abhängigkeit beschränkt auf das Stellen förmlicher Anträge im Namen der Regierungen und auf die definitiven Abstimmungen. Dagegen war ihnen schon damals, also jederzeit, freigestellt in Commissions- und Ausschuß-Berathungen, zur Vorbereitung der Bundestagsbeschlüsse, nach eigener freier Ueberzeugung ihre Ansichten zu äußern und zu motiviren. Für diese Ansichten konnten also auch die Regierungen selbst nicht verantwortlich seyn, es stand ihnen aber natürlich frei, die Gesandten anzuweisen, eine mit den geäußerten Ansichten im Widerspruch stehende Abstimmung bei der definitiven Beschlußnahme abzugeben, und so zu manifestiren, daß der Gesandte nicht die Meinung der Regierung, sondern seine individuelle eigene ausgesprochen habe.

Ich wende mich nun zum Inhalt des Promemoria. Die maasslosen, zum Theil wahrhaft terroristischen Angriffe auf dasselbe sind hauptsächlich gegründet darauf, daß:

1) der Verfasser die ungeheuere Forderung mache, es sollten die seitherigen Regierungen, also die Fürsten und deren verfassungsmäßige Organe, die Staatsregierungen, an dem Verfassungswerk Theil nehmen, dieses in Gemeinschaft mit den vom Volk gewählten Abgeordneten aufrichten — während es im Begriff einer constituirenden Nationalversammlung liege, daß diese allein und ohne Mitwirkung der Regierungen festzusetzen habe, welcher Verfassung künftig Deutschland sich zu fügen, welche Formen das Gebäude anzunehmen habe, aus dem die Einheit, Freiheit und Rechtsicherheit des deutschen Volkes hervorgehen solle. —

In dem Begriff einer constituirenden Versammlung liegt aber eine solche Einseitigkeit nicht. Die Bundesversammlung zuerst hat den Ausdruck „constituirend“ gebraucht, und deshalb auch ist sie berechtigt, ihn zu erläutern. Er findet sich in den Motiven zum Bundesbeschlusse vom 30. März, welcher die Regierungen aufforderte, eine Nationalversammlung zu berufen. Dort ist gesagt: „Der einzig rathsame, vielleicht



allein zulässige Weg, um zu einer neuen Bundesverfassung zu gelangen, ist der: einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volksversammlung den von der Bundesversammlung und den Vertrauensmännern ausgehenden Entwurf dazu zur Annahme vorzulegen; diese Annahme wird nicht allein von dieser constituirenden Versammlung abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden.“

Jener Beschluß und diese Motive stehen in keinem Separatprotokoll, sondern in einem öffentlichen, welches ohne Indiscretion zur allgemeinen Kenntniß gelangen konnte. Weder die Regierungen aber, noch das Vorparlament haben von dem einen oder dem andern sich losgesagt, und auch später ist dieß nicht geschehen, nicht einmal der Fünfsziger-Ausschuß hatte es bis vor wenigen Tagen versucht. Das Vorparlament hat nur die Wahlfähigkeits-Bedingungen für die Abgeordneten zu der von den Regierungen einberufenen Nationalversammlung modificirt, und auf diese Modificationen ist die Bundesversammlung bereitwillig eingegangen. — Das Promemoria hat also nur wiederholt, was längst gesagt und anerkannt war und nothwendig anerkannt werden muß, wenn man nicht factisch die Regierungen als solche absetzen, die Einzelstaaten ohne weiters auflösen will. — Constituierend bleibt die Nationalversammlung immer, denn sie ist berufen, ein neues Verfassungswerk zu gründen; allein am Bau durch ihre verfassungsmäßigen Organe zu helfen, muß den Regierungen gestattet seyn, sonst wird man den vergeblichen Versuch machen, Recht auf Unrecht zu gründen. — Uebrigens verlangt das Promemoria ein Unterhandeln der Nationalversammlung mit jeder einzelnen deutschen Regierung nirgends. Die Förmlichkeiten eines bürgerlichen Vertrags wird allerdings kein Staatsmann in solchen Verhältnissen gewählt haben wollen, aber rechtliches Gehör müssen alle Betheiligten finden, damit eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen möglich werde, und daß zu einer solchen bereitwilligst gerade die Regierungen die Hände bieten werden, liegt außer allem Zweifel.

Man würde dem Gerechtigkeitsgefühl des ganzen deutschen Volkes Hohn sprechen, wenn man behaupten wollte, seine Absicht sey, die deutschen Fürsten so zu demüthigen, daß sie eine jede Verfassung dankbar hinnehmen müßten, auch wenn diese den ganzen seitherigen Rechtsbestand unbeachtet lasse und ganz vernichte. Welche Rechtsicherheit bliebe dann überhaupt, und wie wäre es möglich, das allgemeine Vertrauen wieder herzustellen, welches vor Allem jener Sicherheit bedarf und so nothwendig ist, wenn der gesunkene Wohlstand wieder aufgerichtet und dem Armen geholfen werden soll, der nicht von theoretischen Streitigkeiten leben kann, sondern der Arbeit bedarf, um sein Brod zu verdienen, das er sich selbst und nicht fremder Barmherzigkeit verdanken will. —



Es gehört eine eigene staatsmännische Scharfsichtigkeit dazu, um einen Dualismus zwischen Regierung und Volk da zu sehen, wo verlangt wird, sie sollten Hand in Hand gehen, weil ihre Interessen jetzt identisch seyen.

Wohl aber wird der Dualismus geschaffen, wenn man die Regierungen ausschließt vom Bau am Verfassungswerke, sie nicht mit zu Rath sitzen lassen will, oder gar beabsichtigt, statt offen, frei und muthig ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, sie versteckt in den heimlichen Gemächern mitwirken zu lassen.

2) wird dem Promemoria vorgeworfen, dasselbe rathe den Regierungen, darauf hinzuwirken, daß ihre Creaturen in die Versammlung gewählt würden, oder sich zu bemühen, durch Bestechung oder ähnliche Mittel Anhänger und Vertreter in den Reihen der Nationalversammlung selbst zu suchen.

Sämmtliche Fürsten haben wohl jetzt Volksmänner zur Seite stehen, also keine Creaturen in dem Sinne, welcher dem Promemoria unterlegt wird; die Wahl solcher Männer in die Nationalversammlung muß also dem Volke eben so zu statten kommen, wie den Regierungen, und es beweiset folglich der Rath, auf solche Wahlen hinzuwirken, nur abermals, daß das Promemoria die Interessen der Regierungen und des Volks identificirt.

Wer aber dem Promemoria den Vorwurf macht, daß es den Regierungen empfehle, ihre Bertheidiger in der Nationalversammlung selbst zu suchen, der beweiset, daß er nicht vermag, auf den praktischen staatsmännischen Standpunct sich zu erheben, auf welchem längst das auch in seiner Politik praktischste Volk der Welt, der Engländer nämlich, steht, welcher keinen Minister anerkennt, der nicht Mitglied des Parlaments ist, eben weil die Erfahrung lehrt, daß die Interessen der Krone und des Volks nur dieselben seyen und als solche gewahrt werden können, wenn die Vertreter der einen und andern im Parlament Hand in Hand und nicht dualistisch aus einander gehen, oder feindlich sich gegenüber treten.

Der Verfasser des Promemoria ist nie bestochen worden und hat nie Jemand bestochen, deßhalb suchte er auch nicht hinter dem Ofen, und bedachte nicht, als er seine Worte flüchtig niederschrieb, welcher Sinn von Andern böswillig hinein interpretirt werden könne. Er ist gewohnt, selbst zweifelhaften Aeußerungen die mildere Auslegung zu geben, eben so, wie er die Freiheit der Meinung und Ueberzeugung, welche er für sich in Anspruch nimmt, auch Andern gönnt; freilich aber muß er anerkennen, daß gegenwärtig die Freiheit in der That und thätlich ganz anders verstanden wird.

3) wird dem Promemoria vorgeworfen, dasselbe rathe den Regierungen, durch das zunächst für andere Zwecke in Aussicht genommene sogenannte Triumvirat die Nationalversammlung unter die Waffengewalt zu stellen und auf solche Weise deren Berathungen und Beschlüsse zu terrorisiren. Gebe der Himmel nur, daß der Nationalversammlung von sonst Niemand wie von den Regierungen Gewalt angethan werde! Diejenigen, welche beständig das Phantom der Reaction heraufbeschwören, glauben am aller-



wenigsten daran; sie wissen recht gut, daß an Reaction von Seiten der Regierungen nicht zu denken ist, und der Verfasser des Promemoria würde am wenigsten geneigt seyn, zu solchen Maasregeln die Hand zu bieten aus Gründen, welche, weil sie nur seine Person angehen, hier nicht näher erörtert werden sollen.

Das Triumvirat wurde nur erwähnt, weil es die geeignetste Behörde schien zur Vermittlung und Verständigung der divergirenden Ansichten, welche im Schooß der Nationalversammlung sich ergeben könnten, bezüglich der vielen so überaus wichtigen Fragen, welche nur ein Einverständnis der Regierungen in der Nationalversammlung zu lösen vermag.

Die Bundesversammlung selbst ist eine zu große und durch ihre Geschäftseinrichtungen und ihren Organismus allzu schwerfällige Behörde, um mit Leichtigkeit und Schnelle die oft einer raschen Entschließung bedürfen werdenden Verhandlungen mit der Nationalversammlung zu leiten, während die nur aus drei Mitgliedern bestehen sollende Executivbehörde weit rascher sich bewegen und Entscheidung würde fassen können.

Eine einheitliche Leitung der Verhandlungen der Regierungen mit der Nationalversammlung wird freilich nicht von allen Parteien gewünscht, dieß ist aber ein Grund mehr, sie, in dem übereinstimmenden Interesse des Volks und der Regierungen, beiden zu empfehlen. Dadurch allein wird der Particularismus beseitigt, so weit er nachtheilig auf die Verhandlungen einwirken könnte, und nur in so weit verlangt das Promemoria seine Beachtung und Beibehaltung, als er im Stande ist, auch künftig unbeschadet der wahren Einheit und Größe Deutschlands edle Früchte zu treiben.

Mit welchen Waffen das Promemoria den Kampf geführt haben will, ist in deutlichen Worten ausgesprochen; es sind die Gründe der Vernunft, des Rechts und der Erfahrung. Wer diese verschmäht, richtet sich selbst in der aufgeklärten öffentlichen Meinung, und diese wird sich aufklären, sobald der Rausch verflogen ist, in welchem jetzt noch so manche Gemüther befangen sind; möge das Erwachen nur nicht zu spät erfolgen.

4) Hat man den Ausdruck " **sogenannte constitutionelle Monarchie**" als eine Veründigung an der Demokratie anathematisirt, während doch gefördert wird, man solle die bisherige constitutionelle Monarchie in demokratische umwandeln, und folglich, da man allseitig einverstanden ist über die Nothwendigkeit, die Throne auf breite demokratische Unterlagen zu stützen, die constitutionellen Monarchieen in ihrer seitherigen Bedeutung nicht fortbestehen können. Zum Schluß resumire ich den Inhalt des Promemoria, wie er sich dem Unbefangenen klar vor die Augen stellen muß, und stellen wird, sobald Erörterungen wieder Gehör finden, wie sie z. B. die deutsche Zeitung den Muth hat aufzunehmen.

Die Regierungen sollen mit der Nationalversammlung nicht einen Prin-



cipienkampf beginnen über den weiteren oder beschränkteren Umfang des Begriffs vom Prädicat „constituirend.“

Sie sollen eben deshalb nicht eine förmliche Minister- oder Regierungsbank aufstellen, wie dieß in Staaten mit Repräsentativ-Verfassungen zu geschehen pflegt.

Sie sollen in jeder zulässigen Weise sich bestreben, mit der Nationalversammlung Hand in Hand zu gehen, in gemeinschaftlichem Einverständnis an dem Bau des großen Verfassungswerkes arbeiten — und hierdurch die Größe und Einheit Deutschlands gründen helfen.

Sie sollen eben deshalb — so weit sie dieß gesetzlich vermögen — darauf hinwirken, daß die Volksmänner, die den neueren Zeitrichtungen ergebenen, an der Spitze der Regierung stehenden Männer auch in die Nationalversammlung gewählt werden, um hier die Interessen der Regierungen und des Volkes zu identificiren, also in einander aufgehen zu lassen.

Sie sollen ihre Rathgeber in Beziehung auf die Verschmelzung der gegenseitigen Interessen nicht außerhalb der Nationalversammlung, sondern innerhalb derselben suchen, weil diejenigen Männer, welche durch ihre Intelligenz, Vaterlandsliebe, Energie und Redlichkeit in der Versammlung Einfluß gewinnen, auch nothwendig künftig die Leiter der Regierungen werden müssen.

Sie sollen die einheitliche Leitung ihrer Beziehungen zur Nationalversammlung einer Centralbehörde übertragen, damit das Gesamtinteresse der Regierungen und des deutschen Volkes als solches prävalire und nicht von Particularinteressen einzelner Staaten verdrängt werde, diese vielmehr nur in so weit Berücksichtigung finden, als es mit der künftigen Einheit und Größe Deutschlands verträglich ist.

Sie sollen sich bemühen, daß dem Schooße der Nationalversammlung eine Verfassung entsteige, welche den Interessen des Volks und der Regierungen so sehr entspricht, daß diese sie annehmen können, ohne ihrer und ihrer Völker fernerer Existenz entsagen zu müssen.

Die volle Verantwortlichkeit für diese Rathschläge gegen die Fürsten und das Volk nehme ich auf mich.

Frankfurt a. M. den 16. Mai 1848.

**Lepel.**

---



3

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

Beim 27. im Jahr 1818

Gezeichnet

Additional faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.